

2/1.2 Verhältnis zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

Werkvertrag zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

Der Vertrag über die Herstellung von Zahnersatz wird nicht zwischen dem Patienten und dem Zahntechniker abgeschlossen, sondern zwischen Zahnarzt und Zahntechniker. Es handelt sich dabei um einen Werkvertrag (vgl. Martis/Winkhart, Arztvertrag, Rn. A 424). Der Zahntechniker schuldet die technische Anfertigung des Zahnersatzes; diese Anfertigung ist **keine Heilbehandlung** (BGH, Urt. v. 09.12.1974, VII ZR 182/73 – juris, Rn. 20). Die **Ausübung der Zahnheilkunde**, also die Behandlung und Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten, ist durch Gesetz (§ 1 Abs. 1 ZHG) dem **Zahnarzt** vorbehalten. Bestimmte Tätigkeiten können zwar auch von „qualifiziertem Prophylaxe-Personal“ vorgenommen werden. Der Zahntechniker gehört nicht dazu. Deswegen darf die Behandlung eines Patienten auch nicht von einem Zahntechniker durchgeführt werden. Das gilt auch für Behandlungen im Zusammenhang mit Zahnersatz wie Abformungen, Einproben von Teilprothesen oder (provisorische) Eingliederungen.

Anfertigung
des Zahn-
ersatzes

Hauptpflicht des Zahntechnikers: Herstellung des Zahnersatzes

Mit Abschluss des Vertrages ist der Zahntechniker verpflichtet, den Zahnersatz rechtzeitig und vereinbarungsgemäß herzustellen.

Rechtzeitig
und vereinba-
rungsgemäß

Erfüllung des Vertrages; Gewährleistungsrechte

Wird der Zahnersatz mangelhaft hergestellt und geliefert, ist der Vertrag nicht erfüllt. Nimmt der Zahnarzt den Zahnersatz berechtigterweise nicht ab, kann er weiterhin die Erfüllung des Vertrages verlangen. Wird der Zahnersatz abgenommen (s. u.) und es stellen sich später Mängel heraus, stehen dem Zahnarzt Gewährleistungsrechte zu. Da zwischen dem Zahntechniker und dem Patienten kein Vertrag besteht, muss der Patient, auch wenn sich seine Beanstandungen auf den Zahnersatz selbst beziehen, seine Rechte gegenüber dem Zahnarzt geltend machen. Er kann sich nicht direkt an den Zahntechniker wenden (LG Münster, Urt. v. 31.08.1983, 16 O 278/83).

Hauptpflichten des Zahnarztes: Abnahme und Vergütung

Der Zahnarzt verpflichtet sich zur Abnahme des angefertigten Zahnersatzes und zur Leistung der vereinbarten Vergütung.

Abnahme

Hauptpflicht des Zahnarztes

Die Abnahme des Zahnersatzes ist eine Hauptpflicht des Zahnarztes. Abnahme bedeutet, dass der angefertigte Zahnersatz vom Zahnarzt entgegengenommen und als ordnungsgemäß anerkannt wird (Sprau, in: Palandt, § 640, Rn. 3). Ist der Zahnarzt mit dem gelieferten Zahnersatz nicht einverstanden, muss er die Abnahme verweigern.

Abnahme trotz bekannten Mangels

Nimmt er den Zahnersatz ab, obwohl ihm ein Mangel bekannt ist, stehen ihm wegen diesem Mangel **Gewährleistungsrechte** nur zu, wenn er sich die **Rechte** bei der Abnahme **vorbehält**. Bei unwesentlichen Mängeln darf die Abnahme allerdings nicht verweigert werden. Ein Mangel ist **unwesentlich**, wenn es dem Zahnarzt zugemutet werden kann, die Leistung als weitgehend vertragsgemäße Erfüllung

Verhältnis zwischen Zahntechniker und Zahnarzt

anzunehmen und sich auf die Mängelrechte zu beschränken (vgl. Sprau, in: Palandt, § 640, Rn. 9).

Als „weitgehend vertragsgemäß“ wird die Leistung des Zahntechnikers vor allem dann anzusehen sein, wenn die Abweichungen ganz gering ausfallen, sodass für den Patienten keine Beeinträchtigung besteht und die Abweichung – gegebenenfalls vom Zahnarzt selbst – ohne größeren Aufwand korrigiert werden können.

Weitgehend
vertrags-
gemäße
Erfüllung

Die Abnahme ist jedenfalls dann erfolgt, wenn der Zahnersatz beim Patienten endgültig eingegliedert wird und nicht mehr ohne Zerstörung entfernt werden kann (OLG Düsseldorf, Ur. v. 20.03.1992, 22 U 146/91 –, juris). Denn der Zahnarzt hat vor der endgültigen Eingliederung mehrfach die Möglichkeit, zu überprüfen, ob die Leistung vertragsgemäß ist (OLG Frankfurt, Ur. v. 17.02.2005, 26 U 56/04 – juris, Rn. 25).

Endgültige
Eingliederung

Setzt der Zahntechniker dem Zahnarzt eine angemessene Frist zur Abnahme des vertragsgemäß hergestellten Werkes und nimmt der Zahnarzt das Werk daraufhin nicht ab und verweist er auch nicht auf Mängel, so gilt das Werk als abgenommen (Abnahmefiktion).

Abnahme-
fiktion

Die Abnahme wirkt sich zum einen auf den [Vergütungsanspruch](#) aus, zum anderen können ab dem Zeitpunkt der Abnahme [Mängelrechte](#) geltend gemacht werden.

Vergütung

Wurde der angefertigte Zahnersatz abgenommen oder wird die Abnahme fingiert, ist der Vergütungsanspruch des Zahntechnikers fällig. Das heißt, dass die Vergütung ab diesem Zeitpunkt vom Zahntechniker verlangt werden kann.

Ab Abnahme
des Zahn-
ersatzes